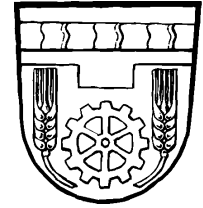


Markt Thüngen



Niederschrift über die 11. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 30. November 2020 in der Werntalhalle Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

Ganz besonders begrüßt er die Mitglieder des Kindergartenbeirates Frau Hannah Seitz und Frau Andrea Beyer.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Kindergarten Thüngen - Aktuelle Informationen

Sachverhalt:

Da Frau Maria Stamm, die zuständige Sachbearbeiterin in der Verwaltung, aktuell erkrankt ist und die Kindergartenleitung, Frau Simone Diel, sich aufgrund von Corona zurzeit in Quarantäne befindet, gibt 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky dem Marktgemeinderat einen Überblick, wie das Jahr 2020 im Kindergarten verlaufen ist.

Corona-Jahr 2020

Aufgrund des Lockdowns im Frühjahr 2020 musste der Kindergarten ab Montag, den 16.03.2020, geschlossen werden. Es wurden lediglich Kinder betreut, deren Eltern Anspruch auf Notbetreuung hatten. Dies waren insgesamt ca. 20 Kinder.

Für Kinder, die nicht die Voraussetzungen für die Notbetreuung erfüllt haben, wurden die Elternbeiträge zurück erstattet. Der Freistaat Bayern hat daraufhin eine Förderung zum Beitragsersatz erlassen. Dieser Beitragsersatz in Höhe von 9.250,00 € wurde dem Markt Thüngen bereits ausgezahlt.

Seit Juli hat der Kindergarten wieder ganz normal geöffnet und es gilt der vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erlassene Rahmenhygieneplan zu den routinemäßigen Hygienemaßnahmen. Das Jugendamt schickt fast täglich Informationen zu den neuesten Entwicklungen.

Am vergangenen Donnerstag wurde eine Mitarbeiterin positiv auf Corona getestet. Daher ist der Kindergarten bis zum 08.12.2020 geschlossen. Alle Pflegekräfte wurden zum Corona-Test geschickt. Das Gesundheitsamt regelt die weitere Vorgehensweise und informiert alle Familien über die bevorstehende zweiwöchige Quarantäne.

Ganz neu wurde eine weitere Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene erlassen. Diese Förderung stellt eine finanzielle Unterstützung für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dar. Gerade die Kosten für Reinigungs- und

Desinfektionsmittel sind in diesem Jahr stark angestiegen, weswegen eine solche Förderung den Trägern sehr entgegen kommt. Die Verwaltung hat hier die Gelder beantragt.

Die maximale Fördersumme wurde uns vom Landratsamt Main-Spessart bereits mitgeteilt und beträgt für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen 1.077,12 € und für CO2-Messgeräte 469,92 €. Die Gelder werden in Absprache mit der Leitung zweckmäßig ausgegeben.

Personelle Situation

Seit Oktober gibt es im Kindergarten eine neue Leitung.

Der Ausfall bzw. Wegfall an Personal konnte durch zwei Neueinstellungen Mitte September und Oktober gut ausgeglichen werden.

Der Anstieg auf den Mindestanstellungsschlüssel von 1:11 konnte so vermieden werden. Aktuell sind wir bei einem Schlüssel von 1:7,8.

Der Anstellungsschlüssel ist das Verhältnis zwischen der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit des Personals und den gewichteten Buchungsstunden der Kinder. Die Einhaltung des Anstellungsschlüssels ist Fördervoraussetzung für die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG.

Es ist aber zu betonen, dass ein Anstellungsschlüssel definitiv nicht die Situation im Kindergarten wiedergibt. Personal kann immer durch Krankheit ausfallen. Im Sommer war vermehrt der Notstand von Personal der Fall. Hier mussten Leitung und Teilzeitkräfte vorübergehend einspringen. Durch kurzfristige Neueinstellungen konnte wieder ein gut arbeitendes Team aufgestellt werden.

Personalentwicklung	Stand z. 1.1.2020	Stand z. 30.11.2020
Fachkräfte	6	6
Ergänzungskräfte	5	6

2. Bgm. Wolfgang Heß ergänzt, dass es jetzt eigentlich 8 Fachkräfte sind, von denen sich eine z. Zt. im Mutterschutz und eine seit längerem im Krankenstand befindet.

Finanzielle Situation

Der Kindergarten Thüngen ist eine gemeindliche Einrichtung des Marktes Thüngen.

Die Finanzen werden über den gemeindlichen Haushalt abgewickelt.

Hierzu wird eine Übersicht über das Rechnungsergebnis des letzten Jahres und das vorläufige Rechnungsergebnis 2020 ausgeteilt.

Rechnungsergebnis 2019: Defizit von ca. 68.000 €

Dies liegt u. a. daran, dass der Elternbetragszuschuss von 100,00 Euro pro Kind und Monat eingeführt wurde. Hierdurch wurden weniger Elternbeiträge eingenommen. Die Förderung vom Land an den Markt Thüngen wurde dementsprechend erhöht, allerdings gab es im Verhältnis zum Vorjahr nicht wesentlich mehr Förderung. Die endgültige Abrechnung der Kind bezogenen Förderung wird immer erst im nächsten Haushaltsjahr ausgezahlt und fällt somit nicht mehr in das Rechnungsergebnis 2019. Hier wurden nochmal 14.801,00 € an die Gemeinde erstattet.

Rechnungsergebnis 2020: VORLÄUFIG

Aktuell weist der Haushalt noch einen Überschuss von 44.669,65 € aus. Allerdings sind hier die Personalkosten für die Monate November und Dezember sowie die Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) noch nicht berücksichtigt.

Zu den Einnahmen muss ein fiktiver Betrag von 140.370,00 € gerechnet werden. Dieser Betrag stellt den kommunalen Förderanteil für die Betriebskostenförderung der Einrichtung dar. Da der Markt Thüngen selbst der Träger der Einrichtung ist, leitet er den Zuschuss nicht an sich selbst weiter. Das heißt, diese Zahl taucht im Haushalt nicht auf. Durch das Fehlen dieser Zahl wird das „Betriebsergebnis“ der Einrichtung jedoch verfälscht. Wenn die Gemeinde nicht der Träger der Einrichtung wäre, müssten diese Kosten an den Träger weitergeleitet werden und sie würden somit im Haushalt verbucht werden.

Kinderzahlen

Die aktuelle Betriebserlaubnis gewährt Plätze für:

15 Kinder unter 2,7 Jahren (hiervon 3 Halbtags)
65 Kinder von 2,7 – 6 Jahren

Die Betriebserlaubnis gilt noch bis zum 31.08.2021. Eine Weiternutzung der „Löwengruppe“ wird nur in Aussicht gestellt, wenn ein konkretes Konzept zur Erweiterung der Kindertagesstätte vorliegt oder die Kinderzahlen rückläufig sind.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Bernd Müller kritisiert, dass die Ratsmitglieder keinerlei Information bzgl. des Coronafalles im Kindergarten erhalten haben. Er hat die Information aus der Tagespresse erfahren. Herr Müller vertritt die Ansicht, dass das Ratsgremium einen Anspruch auf sofortige Information hat. Eine kurze Email an alle hätte genügt.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky war in ständigem Austausch mit dem Gesundheitsamt. Er bittet um Verständnis, dass er ohne genaues Hintergrundwissen keine voreiligen Informationen herausgeben wollte.

Abstimmungsergebnis: o. A.

2. Kindergarten Thüngen - Anpassung der Stammsatzung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bei einem Gespräch mit Bürgermeister Lorenz Strifsky, der neuen Kindergartenleitung Frau Simone Diel und Frau Maria Stamm von der Verwaltung wurden einige Wünsche der Kindergartenleitung besprochen, die umgesetzt werden sollen.

Zum einen nehmen die Umbuchungen der Eltern stetig zu, was die Planungen bei Personal usw. erschwert. Um künftig besser planen zu können, sollen daher Änderungen der Buchungszeiten nur noch zweimal im Jahr, jeweils zum 1. März und 1. September, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zugelassen werden.

Es soll zudem die Möglichkeit bestehen, von dieser Regelung aus beruflichen oder zwingenden persönlichen Gründen abzuweichen. Dies kann nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung oder eines Nachweises erfolgen. Gerade in der aktuellen Zeit sind berufliche Veränderungen keine Seltenheit, und den Eltern sollte trotzdem die Möglichkeit gegeben werden, ihre Betreuungszeit im Notfall bedarfsgerecht anzupassen.

Nach Rücksprache mit Frau Berberovics vom Jugendamt ist eine solche Regelung sinnvoll und greift auch nicht zu sehr in die Flexibilität der Eltern ein. Sie hat empfohlen, dies in einer Satzung zu regeln, dementsprechend muss die Stammsatzung des Kindergartens angepasst werden.

Außerdem wurde auf Ihren Hinweis hin eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des Masernschutzgesetzes eingefügt.

Der Elternbeirat wurde zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Diese liegt der Verwaltung aktuell noch nicht vor.

Die neue Satzung, die zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, lautet wie folgt:

Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen

(Satzung Kindertageseinrichtung - KiTa)

vom 01.01.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Thüngen betreibt eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,

b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

(3) Der Markt Thüngen unterhält folgende Kindertageseinrichtung:

Kindergarten „Thungedi“
Am Wendelsberg 2A
97289 Thüngen

§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung

(1) Der Markt Thüngen gewährleistet in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in seiner Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.

(2) Der Marktgemeinderat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Marktgemeinderat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

§ 3 Personal; pädagogische Konzeption

(1) Der Markt Thüngen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.

(3) Die Kindertageseinrichtung erstellt unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele jeweils pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichtet. Die pädagogischen Konzeptionen werden vom Marktgemeinderat Thüngen beschlossen. Sie sind fortzuschreiben und in geeigneter Weise in der Kindertageseinrichtung zu veröffentlichen. Die Aufstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Beirat.

(4) Zur Sicherung der pädagogischen Qualität führt die Kindertageseinrichtung jährliche Elternbefragungen oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen durch.

§ 4 Beiräte

(1) Für die Kindertageseinrichtung sollte ein Elternbeirat gebildet werden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe des vom Markt Thüngen gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.

(2) Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u. a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung (Buchungszeiten, Buchungszeitkategorie) festgelegt wird. Die

Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

(3) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

(4) Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten sind eigene Betreuungsverträge abzuschließen. Die Betreuungsverträge sollen grundsätzlich für die insgesamt mögliche Betreuungsdauer der jeweiligen Betreuungsart, mindestens jedoch für die Dauer eines Betriebsjahres bzw. für die Dauer des restlichen Betriebsjahres abgeschlossen werden. Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

(5) Ein neuer Betreuungsvertrag ist spätestens bei einem Wechsel des Kindes zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten oder dann abzuschließen, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nachhaltig von der vereinbarten Buchungszeitkategorie abweicht.

(6) Während eines Betriebsjahres können Betreuungsverträge auch mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Kurzzeitbuchungen) abgeschlossen werden, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Buchung rechtfertigen.

(7) Die Aufnahme von nicht im Markt Thüngen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der Platz für ein im Markt Thüngen wohnendes Kind benötigt wird.

(8) Es werden Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 6 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten

(1) Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt.

(2) Für Kindergartenkinder gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 3 – 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 11.45 Uhr festgelegt.

(3) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von 2 – 3 Stunden pro Tag. Insgesamt müssen mindestens 10 Stunden pro Woche gebucht werden. Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben.

(4) Kinder, welche im Laufe eines Betreuungstages erkranken, müssen durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.

(5) Angebote die durch externe Personen während der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten des Kindergartens angeboten werden, zählen zur Betreuungszeit.

(6) Die Änderung der Buchungszeit (Umbuchung) ist jeweils nur zum 1. März und 1. September unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Von dieser Regelung kann aus beruflichen oder zwingenden

persönlichen Gründen abgewichen werden. Dem Träger ist hier ein Nachweis oder eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Diese Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfällt, wenn ein U-Heft vorgelegt werden kann.

(2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

(3) Aufgrund des Masernschutzgesetzes besteht für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen eine grundsätzliche Masern-Impflicht. Dafür ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen

- a) das Impfheft des Kindes
- b) eine Bescheinigung des Arztes, daß das Kind bereits Masern hatte oder ausreichend geimpft ist
- c) eine Bescheinigung des Arztes, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Masern-Impfung nicht durchgeführt werden kann

Grundsätzlich dürfen nur noch Kinder aufgenommen werden, für die einer der oben beschriebenen Nachweise vorgelegen haben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Masernschutzgesetzes.

(4) Die Abgabe von Medikamenten jeglicher Art ist dem Pädagogischen Personal nur bei chronischen Krankheiten und unter genauer Anweisung eines Arztes gestattet.

DRITTER TEIL: Kündigung und Ausschluss

§ 8 Ausscheiden; Kündigung

(1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seine schriftliche Kündigung voraus.

(2) Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie ist während eines Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

b) es wiederholt innerhalb der pädagogischen Kernzeiten gebracht oder abgeholt wurde,

c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kindertageseinrichtung frühestens ab 7.00 Uhr und längstens bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bestimmt der Marktgemeinderat. Der Beirat ist vorher anzuhören.

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage und der Einrichtungsferien geöffnet.

(3) Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtung werden von der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.

§ 11 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten sollen die Elternabende und die Sprechstunden rege nutzen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

(1) Der Markt Thüngen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Thüngen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Thüngen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Thüngen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen vom 13.03.2017 außer Kraft.

Thüngen, den 30.11.2020
Markt Thüngen

Lorenz Strifsky
1. Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der vorliegenden Satzung zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der vorliegenden Satzung zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**3. Kindergarten Thüngen - Anpassung der Gebührensatzung;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Im August 2020 sprach sich der Gemeinderat Thüngen für eine Anpassung der Elternbeiträge aus.

Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge fand zum 01.09.2017 statt. Die Elternbeiträge für den gemeindlichen Kindergarten befinden sich mittlerweile unter dem Niveau der Nachbargemeinden. Die Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung sind ebenfalls angestiegen, worauf der 1. Bürgermeister die Verwaltung angewiesen hat, eine neue Elternbeitragsstaffelung zu erstellen.

Wie aus den Anlagen entnommen werden kann, orientiert sich die Beitragserhöhung nun an den umliegenden Kindergärten.

Der Preisanstieg für Krippenkinder beträgt in jeder Kategorie 30,00 €. Für Regelkinder ist je nach Buchungszeitkategorie ein Preisanstieg von 20,00 € berücksichtigt. Für die Kategorie „Kurzzeitbucher“ beträgt der Preisanstieg 8,00 € -10,00 €. In den letzten Jahren wurden fast keine Kinder kurzzeitig im Kindergarten betreut.

Dem Elternbeirat wurde eine Ausfertigung der neuen Beitragsaufstellung mit Schreiben vom 18.11.2020 übermittelt. Da der Elternbeirat nach Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG vor wesentlichen Änderungen gehört werden muss, erfolgte auch zeitgleich die Bitte um Stellungnahme. Die Beitragsanpassung soll zum 01.02.2021 erfolgen, damit sich die Eltern frühzeitig auf die Erhöhung einstellen können.

Vorschlag des Elternbeirats:

Die Erhöhung sollte zum 01.09.2021 erfolgen.

Begründung:

„Der aktuelle Informationsaustausch zwischen Eltern und Träger ist, sicherlich auch Corona bedingt, nicht zufriedenstellend. Eine längerfristige Ankündigung mit nachvollziehbaren Gründen bzw. die Vorlegung eines Konzepts, wo das Geld zum Einsatz kommt, dient maßgeblich der Akzeptanz. Hier wäre v. a. die personelle Konstante im Kindergarten wünschenswert.

Eine kurzfristige Erhöhung zum 01.02.2021 stellt sicherlich auch einige Eltern (vor allem jene, welche mehrere Kinder betreuen lassen) finanziell vor die Überlegung, die Buchungszeiten

dementsprechend anzupassen. Dies ist für die Planung der Familien selbstverständlich schwieriger, je kurzfristiger die Umsetzung“.

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Beiträge gestaltet sich wie folgt:

Krippenkinder				Vorschlag Elternbeitrag	
Buchungszeit	Alter Beitrag	Neuer Beitrag	Preisanstieg €	Neuer Beitrag	Preisanstieg
2 - 3 Stunden	100,00 €	130,00 €	30,00 €	140,00 €	40,00 €
3 - 4 Stunden	110,00 €	140,00 €	30,00 €	150,00 €	40,00 €
4 - 5 Stunden	120,00 €	150,00 €	30,00 €	160,00 €	40,00 €
5 - 6 Stunden	130,00 €	160,00 €	30,00 €	170,00 €	40,00 €
6 - 7 Stunden	140,00 €	170,00 €	30,00 €	180,00 €	40,00 €
7 - 8 Stunden	150,00 €	180,00 €	30,00 €	190,00 €	40,00 €
8 - 9 Stunden	160,00 €	190,00 €	30,00 €	200,00 €	40,00 €
Regelkinder					
Buchungszeit	Alter Beitrag	Neuer Beitrag	Preisanstieg €		
2 - 3 Stunden					
3 - 4 Stunden	90,00 €	110,00 €	20,00 €		
4 - 5 Stunden	100,00 €	120,00 €	20,00 €		
5 - 6 Stunden	110,00 €	130,00 €	20,00 €		
6 - 7 Stunden	120,00 €	140,00 €	20,00 €		
7 - 8 Stunden	130,00 €	150,00 €	20,00 €		
8 - 9 Stunden	140,00 €	160,00 €	20,00 €		
Kurzzeitbücher					
Buchungszeit	Alter Beitrag	Neuer Beitrag	Preisanstieg €		
2 - 3 Stunden	40,00 €	50,00 €	10,00 €		
3 - 4 Stunden	48,00 €	58,00 €	10,00 €		
4 - 5 Stunden	56,00 €	66,00 €	10,00 €		
5 - 6 Stunden	64,00 €	74,00 €	10,00 €		
6 - 7 Stunden	72,00 €	80,00 €	8,00 €		
7 - 8 Stunden	80,00 €	88,00 €	8,00 €		
8 - 9 Stunden	88,00 €	96,00 €	8,00 €		

Die neue Gebührensatzung lautet wie folgt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen

—
(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa)

vom 01.02.2021

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende

Satzung:

§ 1 Elternbeiträge

Der Markt Thüngen erhebt Beiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(3) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

§ 5 Elternbeiträge für die Benutzung

(1) Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind bis zum 15. eines jeweiligen Monats aufgenommen, so ist der komplette Monatsbeitrag des Anmeldemonats zu entrichten. Bei Kindern welche ab dem 15. des jeweiligen Anmeldemonats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag fällig. Diese Regelung ist unabhängig vom Alter des Kindes.

(3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

(2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(3) Die monatlichen Elternbeiträge können unter Beachtung der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt werden:

1. Kind: Keine Ermäßigung

2. Kind: 20,00 € Ermäßigung

ab dem 3. Kind: jeweils 30,00 € Ermäßigung

(4) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 2 Stunden pro Tag. Für Kindergartenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 3 Stunden pro Tag. Insgesamt müssen mindestens 10 Stunden pro Woche (Krippenkinder) bzw. 20 Stunden (Kindergartenkinder) gebucht werden.

(5) Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG dem Träger Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

§ 7 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben

§ 8

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9 In- Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa vom 13.03.2017, beschlossen in der Marktgemeinderatssitzung vom 13.03.2017, in Kraft getreten am 01.09.2017, außer Kraft.

Thüngen, den 30.11.2020
Markt Thüngen

Lorenz Strifsky
Erster Bürgermeister

Anhang zur Satzung

(1) Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge pro Kind und Monat			
Buchungszeitkategorie (Ø Std./Tag)	Krippengruppe	Kindergarten	Kurzzeitbucher
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	130,00 €		50,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	140,00 €	110,00 €	58,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	150,00 €	120,00 €	66,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	160,00 €	130,00 €	74,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	170,00 €	140,00 €	80,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	180,00 €	150,00 €	88,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	190,00 €	160,00 €	96,00 €

(2) Die Kosten für Getränke sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten.

Das Getränkegeld beträgt für Regelkinder **4,00 €** pro Monat und für Krippenkinder **3,00 €** pro Monat.

(3) Die **Elternbeitragsentlastung des Freistaats Bayern in Höhe** von 100,00 € pro Monat wird ab 1. September eines Jahres gewährt, in dem ein Kind drei Jahre alt wird. Die Zuwendung wird bis zum Schuleintritt gewährt und verringert die monatliche Gebühr entsprechend. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

Ein eventuell über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger.

Eine Anrechnung eines eventuell über die Gebühr hinaus gewährten Beitragszuschusses auf andere Entgelte (z. B. Teegeld oder Mittagessen) wird nicht gewährt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der Satzung zu.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Ralf Reuter schlägt vor, grundsätzlich auf den Bankeinzug im Lastschriftverfahren zu bestehen und die Satzung entsprechend zu ändern. Dieser Vorschlag wird nach kurzer Diskussion verworfen.

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder erklärt, dass der Freistaat Bayern für jedes Regelkind 100,00 € monatlich an den Kindergartenträger erstattet, so dass die Eltern lediglich die Differenz zum Monatsbeitrag begleichen müssen. Eltern von Kindern im 2. und 3. Lebensjahr erhalten Familiengeld in Höhe von monatlich 250,00 Euro direkt vom Freistaat Bayern, welches als Betreuungszuschuss angesehen werden muss.

Er schlägt vor, den Monatsbeitrag für die Krippenkinder um 45,00 € und für die Regelkinder um 15,00 € zu erhöhen.

Begründung: für die Kleinsten ist bedeutend mehr Betreuungsaufwand notwendig, weshalb hier auch mehr Personal eingestellt worden ist.

Da sich die Qualität der Betreuung für die Regelkinder nicht wesentlich geändert hat und Vorschule nur bedingt stattfinden kann, hält Herr Heidenfelder hier eine Steigerung in Höhe von 15,00 € für angemessen. Die Erhöhungen sollten zum 01.04.2021 erfolgen.

Weitere Gründe für die Anpassung der Beiträge sind auch gestiegene Energie- und Personalkosten.

Marktgemeinderat Werner Trabold weist darauf hin, dass zwischen dem Vorschlag der Verwaltung zur Beitragserhöhung und dem Vorschlag von MGR Heidenfelder insgesamt eine finanzielle Differenz besteht, da sehr viel weniger Krippenkinder als Regelkinder den Kindergarten besuchen. Deshalb wären die Einnahmen bei einer Beitragserhöhung nach dem Vorschlag von Herrn Heidenfelder geringer und somit nicht ausreichend, das Defizit zu decken.

Die Betreuungsqualität leidet seiner Ansicht nach derzeit vor allem unter den beengten Platzverhältnissen.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion stellt 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der Marktgemeinderat beschließt die Erhöhung der monatlichen Kindergartenbeiträge wie folgt:

Für Krippenkinder in allen Buchungskategorien	monatlich 45,00 €
Für Regelkinder in allen Buchungskategorien	monatlich 20,00 €
Für Kurzzeitbuchungen von 2-3 Stunden bis 5-6 Stunden	monatlich 10,00 €
Für Kurzzeitbuchungen 7-8 Stunden und 8-9 Stunden	monatlich 8,00 €

Anhang zur Satzung

(1) Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge pro Kind und Monat			
Buchungszeitkategorie (Ø Std./Tag)	Krippengruppe	Kindergarten	Kurzzeitbucher
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	145,00 €		50,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	155,00 €	110,00 €	58,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	165,00 €	120,00 €	66,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	175,00 €	130,00 €	74,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	185,00 €	140,00 €	80,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	195,00 €	150,00 €	88,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	205,00 €	160,00 €	96,00 €

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Die Beitragserhöhungen treten zum 01.02.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 3 : 9

Somit ist dieser Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Die Beitragserhöhungen treten zum 01.04.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

Frau Seitz und Frau Beyer bedauern, dass der eingereichte Vorschlag des Elternbeirates bei der Abstimmung keine Berücksichtigung fand. Der Erhöhungstermin 01.09.2021 war ausdrücklich gewünscht, damit Ruhe in der Einrichtung eintritt und die Betreuungsqualität sichergestellt wird.

Marktgemeinderat Werner Trabold weist darauf hin, dass eine Beitragserhöhung zum 01. September 2021 viel zu spät erfolgen würde und deshalb auch für 2021 ein Defizit sicher wäre.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich bei den Elternbeiratsmitgliedern für die Unterstützung und das ehrenamtliche Engagement zum Wohle des Thüninger Kindergartens.

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder fordert, dass die Verwaltung in einem persönlichen Schreiben alle Eltern informiert und die beschlossenen Erhöhungen mit Begründung mitteilt. Es ist nicht die Aufgabe des Elternbeirates oder der Kindergartenleitung, die Eltern dahingehend zu unterrichten. Auch hält er eine Veröffentlichung der Satzungsänderung im amtlichen Mitteilungsblatt nicht für ausreichend.

Bürgermeister Strifsky wird die entsprechenden Anweisungen erteilen.

**4. Änderung der Satzung zum Gemeindlichen Förderprogramm zur Aktivierung von Leerständen;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung am 14.12.2020 vertagt.

**5. Antrag und Verwendungsnachweis für das gemeindliche Förderprogramm;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung am 14.12.2020 vertagt.

**6. Lagerplatz für holziges Schnittgut;
Gebühr für Anlieferung;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In den Monaten von Oktober bis März nimmt Herr Winfried Peter jeden 1. Samstag im Monat in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr die Anlieferung von holzigem Schnittgut auf dem Lagerplatz Fl.-Nr. 4459 gegen Gebühr von 1,00 €/m³ entgegen.

Bei außerplanmäßiger Anlieferung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

Die durchschnittlichen Einnahmen für die Anlieferung decken nur die Ausgaben für den Platzwart, aber nicht die Ausgaben für anfallende Häckselarbeiten.

Um die Unkosten zu decken, empfiehlt die Verwaltung eine Erhöhung der Gebühren bei planmäßiger Anlieferung auf 3,00 €/m³.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt einer Erhöhung für die Anlieferung von holzigem Schnittgut auf dem Lagerplatz Fl.-Nr. 4459 zu und legt folgende Gebühren ab 2021 fest:

Planmäßige Anlieferung: €/m³

Außerplanmäßige Anlieferung: € + €

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion stimmt der Marktgemeinderat einer Erhöhung für die Anlieferung von holzigem Schnittgut auf dem Lagerplatz Fl.-Nr. 4459 zu:

Ab 01.01.2021 beträgt die Gebühr für planmäßige Anlieferung: 3,00 €/m³
und für außerplanmäßige Anlieferung: 15,00 € + 3,00 €/m³

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich nochmals bei Marktgemeinderat Patrick Druschel, der im Sommer diesen Jahres das angelieferte Grüngut kostenlos gehäckselt hat und der Gemeinde dadurch in diesem Jahr keine Kosten entstanden sind.

7. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Termine

11.12.2020 die Jahresschluss-Sitzung mit Ehrungen muss wegen Corona entfallen
14.12.2020 Marktgemeinderatssitzung
11.01.2021 Marktgemeinderatssitzung

Abstimmungsergebnis: o. A.

8. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Rückschnitt von überragenden Hecken und Sträuchern an Grundstücksgrenzen

Marktgemeinderat Patrick Druschel weist darauf hin, dass auch auf den gemeindlichen Grundstücken der Überhang von Bäumen und Hecken zurückgeschnitten werden sollte, z. B. am Sportplatz, am Bangerts usw. Die Gemeinde sollte hier als Vorbild für die Bürger fungieren.

Bgm. Strifsky wird den Auftrag ans Bauhofpersonal weitergeben.

b) Flutlichtmast am alten Sportplatz

Marktgemeinderat Patrick Druschel erkundigt sich nach dem Sachstand und wann der Austausch der Holzmasten erfolgt.

Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärt, dass lediglich nur ein Angebot einer Fachfirma eingegangen ist und deshalb erneut ausgeschrieben wird. Jedoch ist kein dringender Handlungsbedarf geboten.

c) Reinigung der Straßeneinläufe

Marktgemeinderat Boris Lauer erkundigt sich erneut, wann die Reinigung der Straßeneinläufe und die Leerung der Schmutzfangbehälter erfolgt. Besonders die Straßeneinläufe an der Hauptstraße müssten dringend geleert bzw. gereinigt werden.

Der Auftrag wurde bereits an eine Fachfirma erteilt, einen Termin für die Ausführung wurde jedoch noch nicht mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis: o. A.

9. Sitzungsniederschrift vom 23.10.2020 (Waldbegang), 30.10.2020 (KUTH) und 09.11.2020; Genehmigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 23.10.2020 (Waldbegang) ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 30.10.2020 (KUTH)) ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 09.11.2020 mit einer redaktionellen Änderung unter TOP 7 d) vorletzter Absatz:

Einfügung:

... da nicht für jedes Ratsmitglied **in der Werntalhalle** während der Sitzung ein Internetzugang ins RIS möglich ist.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Nichtöffentliche Sitzung: